

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network www.wave-network.org

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des

BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des

Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: office@interventionsstelle-wien.at web: www.interventionsstelle-wien.at**Stellungnahme der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie**

zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)

Vorbemerkungen

Eingangs möchten wir festhalten, dass die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und die Gewaltschutzzentren die zentralen Einrichtungen sind, die tagtäglich und österreichweit mit der Vollziehung der Gewaltschutzgesetze, allen voran des polizeilichen Betretungsverbot und der Beratung von Gewaltopfern, zu tun haben.

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist die größte Opferschutzeinrichtung die Opfer auf Basis der Gewaltschutzgesetze berät und Prozessbegleitung durchführt. Im Jahr 2017 wurden von unserer Einrichtung 6.185 Opfer von Gewalt (Gewalt an Frauen, häusliche Gewalt und Stalking in Gewaltsituationen) unterstützt und begleitet.

Da die Wiener Interventionsstelle an spezifischen Projekten und Maßnahmen beteiligt ist, die sich von jenen in den Bundesländern unterscheiden, sehen wir es als notwendig an, eine vertiefende Stellungnahme zu jener der Gewaltschutzzentren zu formulieren. Unsere Stellungnahme umfasst nicht das gesamte Gesetzesvorhaben, sondern einige Schwerpunkte. Das bedeutet jedoch nicht, dass allen anderen Punkten zugestimmt wird. In vielen Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme der Gewaltschutzzentren.

Wir stehen auf der Seite der Opfer und sind für eine konsequente Strafverfolgung von Gewalttaten an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking. Eine Erhöhung der Strafen halten wir im Sinne der Gewaltprävention jedoch nicht für zielführend. Es geht vorrangig darum, auf Basis der vorhandenen Regelungen angemessene Strafen zu setzen, die Strafrahmen auszuschöpfen, die Opfer effektiv zu schützen und die hohe Zahl der Einstellungen zu verringern. Das erfordert u.a. die Verbesserung der Ermittlungen und Beweissicherung sowie auch die Verhängung von U-Haft, wenn Haftgründe vorliegen (siehe auch Evaluierung der Istanbul Konvention, GREVIO Bericht Empfehlung 35). Dafür ist auch ein Ausbau der Mittel und der Personalposten für die Justiz notwendig, denn ein hoher Arbeitsanfall begünstigt, dass keine umfassenden Ermittlungsaufträge gegeben und Anzeigen rasch eingestellt werden.

Dringend notwendig ist auch ein Ausbau der Unterstützung von Opfern. In der Wiener Interventionsstelle stehen derzeit pro Opfer im Jahr durchschnittlich nur ca. 5,5 Stunden zur Verfügung. Damit kann den meisten Opfern nur kurzfristige Hilfe - ähnlich einer „Feuerwehrfunktion“ - geboten werden. Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sind aber überwiegend Wiederholungstaten und es

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network www.wave-network.orgDie Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des
BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des
Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: office@interventionsstelle-wien.at web: www.interventionsstelle-wien.at

wäre sehr wichtig, die Betroffenen längere Zeit zu betreuen. Auch die nähere Betrachtung von Mordfällen zeigt, dass es vorher oft schon Gewalt gab, zum Teil über Jahre. Es wäre daher dringend notwendig, Mittel aufzustocken, so dass mittel- und langfristige Hilfe und Unterstützung gewährleistet werden können. Dies ist auch eine Empfehlung im GREVIO Bericht.¹

Das GREVIO Komitee betont weiters, dass Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren in der Lage sein sollen, auch Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, zu betreuen.² Derzeit gibt es keine Ressourcen, um diese Kinder zu unterstützen. Es ist eine große Belastung, wenn Opfer verschiedene Einrichtungen aufsuchen müssen; es wäre daher sehr wichtig, Kinder in familienfreundlicher Weise in der Interventionsstelle zu unterstützen, während die Mutter (der Vater) in Beratung ist (one stop shop).

Der dringende Ausbau der mittel- und langfristigen Hilfen für alle Opfer ist leider im Gewaltschutzpaket nicht vorgesehen, es wäre wichtig, dies noch zu integrieren.

Zu:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)

Wie schon eingangs erwähnt, stehen wir einer Erhöhung der Strafen kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht als Opferschutzeinrichtung reichen die bestehenden Strafrahmen aus, sie werden aber in der Praxis bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt nicht ausgeschöpft. Es kommt auch häufig gar nicht zu einer Verurteilung, weil Verfahren oft eingestellt werden.

Auch Maßnahmen wie den Ausschluss der gänzlich bedingten Strafnachsicht bei einem spezifischen Delikt, der Vergewaltigung, sowie die Aufhebung des Jugendstrafrechtes bei bestimmten Delikten, halten wir für nicht zielführend und fürchten, dass diese für die Gewaltprävention sogar kontraproduktiv sein können.

Auch die Notwendigkeit für die Ausweitung des Tätigkeitsverbotes, das bisher in Bezug auf Sexualstraftaten bestand, auf Taten gegen Leib und Leben und die Ausweitung auf lebenslange Berufsverbote, können wir nicht nachvollziehen. Auf welchen Erfahrungen mit dem bestehenden Gesetz basiert dieser Vorschlag und welche Probleme gab es mit der bisherigen Regelung? Diese Fragen bleiben für uns offen. Verschärfungen schützen Opfer nicht automatisch, diese müssen zielgerichtet sein.

¹ GREVIO Report Austria, p. 58

² P.58

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network www.wave-network.orgDie Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des
BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des
Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von ProzessbegleitungAdresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20
e-mail: office@interventionsstelle-wien.at web: www.interventionsstelle-wien.at**§ 66 Abs 1 Z 1a, § 80 Abs 1 zweiter Satz und § 96 Abs 5 zweiter Satz StPO**

Die erfolgte Klarstellung des Rechts auf gebührenfreien Erhalt von Anzeigenbestätigungen und Vernehmungsprotokollen wird begrüßt. Allerdings wäre es vor allem wichtig, es zum Standard zu machen, dass Opfer, die ja das Vernehmungsprotokoll unterschreiben müssen, automatisch, und nicht erst auf Verlangen, eine Protokollabschrift bekommen. Opfer wissen oft nicht, dass sie dies verlangen müssen und es wird ihnen auch nicht gesagt. Um eine Protokollabschrift zu bekommen, müssen sie daher oft ein weiteres Mal zur Polizei. Opfer sind ohnehin schon sehr belastet und haben viele Wege; wenn sie Gewalt anzeigen, sollten sie die Abschrift daher sofort ausgehändigt bekommen.

Weitere Vorschläge**§ 218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen**

Mit der StGB-Novelle 2015 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung erweitert. Die Implementierung des Straftatbestandes sowohl auf polizeilicher als auch auf gerichtlicher Ebene muss jedoch erst forciert werden. Reformbedarf besteht nach wie vor dahingehend, den Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt zu gestalten und mittels Eigenzuständigkeit die EinzelrichterInnen der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung zu betrauen.

Weiters ist es dringend notwendig, die Ausgestaltung des § 218 und die Beschränkung auf Verhalten, bei welchem jemand eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle (z.B. Gesäß, Oberschenkel) in ihrer Würde verletzt, zu überdenken. Artikel 40 der Istanbul-Konvention umfasst in seiner Definition von sexueller Belästigung jedes sexuell bestimmte Verhalten (verbal, nonverbal oder körperlich), mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen. Der § 218 sollte daher alle im Artikel 40 beschriebenen Formen enthalten, damit Frauen sich gegen jede Form der Belästigung zu Wehr setzen können.

Ausweitung der Opferrechte

Aus unseren jahrelangen Erfahrungen in der Prozessbegleitung mit einer großen Anzahl von Opfern erachten wir die Stärkung und Ausweitung der Opferrechte als dringend notwendig.

Dazu möchten wir abschließend einige Anliegen einbringen, mit denen wir uns an die von der Opferanwältin Mag.^a Sonja Aziz in der Arbeitsgruppe Opferschutz eingebrachten Vorschläge anlehnen:

- **Sensibilisierung** aller StaatsanwältInnen und RichterInnen für die Thematik Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch Vermittlung eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen sowie der Formen und Auswirkungen von Trauma, um zukünftige StaatsanwältInnen und RichterInnen für das Verhalten traumatisierter ZeugInnen zu sensibilisieren.
- Umsetzung verbindlicher Richtlinien zum Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch **lückenlose Ermittlung** und damit Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage, insbesondere durch amtswegige Feststellung der über das aktuelle Fallgeschehen hinausgehenden Vorgeschichte der häuslichen Gewalt.
- **Umsetzung von klaren und** verbindlichen Richtlinien für Strafverfolgungsbehörden zur Durchführung einer **Gefährlichkeitseinschätzung** und Berücksichtigung von Gefährlichkeitsfaktoren,

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ZVR: 392798682Domestic Violence Intervention Centre – Member of the WAVE Network www.wave-network.org

Die Wiener Interventionsstelle ist als Opferschutzeinrichtung anerkannt und arbeitet im Auftrag des
BKA/Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend, des Bundesministeriums für Inneres sowie des
Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung

Adresse: 1070 Wien, Neubaugasse 1/3, Tel. +43 (0) 1 / 585 32 88, Fax : +43 (0) 1 / 585 32 88 – 20

e-mail: office@interventionsstelle-wien.at web: www.interventionsstelle-wien.at

um in weiterer Folge effektive Schutzmaßnahmen für das Opfer ergreifen zu können (Festnahmeanordnungen, U-Haft-Anträge etc.).

- Stärkung der Verfahrensposition des Opfers durch **Erweiterung seiner Verfahrensrechte im Strafprozess** unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss.
- Stärkung des Vertrauens insbesondere von besonders schutzbedürftigen Opfern (§ 66a StPO) in die Strafverfolgung und Verhinderung der Reviktimisierung und -traumatisierung durch **schonenden Umgang** mit dem Opfer.
- Aktive Berücksichtigung der Interessen des Opfers in jedem Verfahrensstadium, insbesondere auch bei der Durchführung **diversioneller Maßnahmen**.
- Erteilung von **Weisungen zum Schutz des Opfers auch auf Antrag** des Opfers.
- **Erweiterung der Opfergruppe** samt Recht auf Prozessbegleitung für Minderjährige, die Zeuginnen der Tat wurden.
- **Stärkung der Rechte und des Schutzes der Opfer im Strafverfahren.**
- **Schaffung von Rechtsmitteln** zur effektiven Durchsetzung von Opferrechten (Nichtigkeitssanktion im Falle der Verletzung von Opferrechten).